

Adhuc!
Hofm. des Kgl.
Rat. Schindler
Frankfurt a/o

193

(27)

Ingef: 31. 5. 94.

Rep:

Olyant: 3000 Mk

Nr. 53

189

Stift

Frankfurt den 4. November 1893.

Herrn Raten

Frankfurter Lebensversicherung G.m.b.H.

gegen

gegen Paulig v. Genossen, Lehnag.

gegen Lebensversicherung
G.m.b.H. bei Herrschaft des Raten
des in Lehnag des Raten.
alt Schindler.

alt. des Lehnag Paulig des Raten.
alt Dr. Klotzner.

alt Schindler ist des Lehnag.

des Lehnag ist 2 bis 9. Lehnag
gibt des Lehnag ist 2 bis 9. Lehnag

des 2. Juli d. J. 1893, ist 2 bis 9. Lehnag

alt des Lehnag ist 2 bis 9. Lehnag

alt des Lehnag ist 2 bis 9. Lehnag

alt des Lehnag ist 2 bis 9. Lehnag

alt des Lehnag ist 2 bis 9. Lehnag

alt des Lehnag ist 2 bis 9. Lehnag

alt des Lehnag ist 2 bis 9. Lehnag

alt des Lehnag ist 2 bis 9. Lehnag

alt des Lehnag ist 2 bis 9. Lehnag

Schindler
Rechtsanwalt u. Notar
Frankfurt a. O.

O. 2/4/93.

III 4004.

Abfertigung

Frankfurt des Son 4. November 1893.

Herrn Kaiser

Frankfurter Lebensversicherung

Genoss.

gegen Paulig v. Genossenschaft, Siedlung.

wegen Lebensversicherungsgesellschaft
abgeschlossen bei Kaiser Herr Kaiser
1. ist die Klage des Herrn
Schindler.

2. ist die Klage des Herrn Paulig Herr Kaiser.
anwalt Dr. Klotzner.

Rechtsanwalt Schindler wird die Klage
eingetragen und 2. bis 1. wird
Klage eingetragene ist die Klage.

von dem 2. Juli d. J. nach, als
bezüglich dieser Klage des Herrn
Kaiser, Herr Kaiser, Herr Kaiser.
sollte der Herr Kaiser die

Lebensversicherungsgesellschaft gegen die
Klage des 2. bis 1. wird als
Herr Kaiser, Herr Kaiser, Herr Kaiser.
hat die Klage eingetragene ist die Klage
des Herrn Kaiser.

eingetragen, genehmigt.

XXVII

Stadtarchiv
Frankfurt (Oder)

193

Herrn Kaiser anwalt.
Schindler

fin.

Ist nicht zu andern des Besten.
müß nicht gegen die Lokale
zu 2 bis 9. zurückgekehrt:

I. Beschloffen wird bestimmt:

Die von Auftrag, der Lokale zu 1.
soll die Sache d. angeordneten Aufzählungs-
beurteilung des oben genannten, ob die
Lokalebesitzer seit ihrem Einzug
für die Lokale in der Lokale
sich nicht eingestellt mit jeglicher
Eigenschaft, nicht haben, daß
insbesondere zu Auftrag der 4. u.
5. der Lokale in der Lokale.
zu der Lokale gemeinschaftlich
mit dem damaligen Kommu-
nisten Präses eine große Menge,
sogenannte Mole, beschaffen, mit
dem sie gemeinschaftlich in der
Lokale lassen.

Die Komposition der Lage.
desse Lektion Unglaube zu
Ausschlag;

Laß

Laß fortgesetzt verlagert sein 1852. als La.
fiktur des Laßgrubens die zu dem Gute
gehörige Länderei bis jetzt alljährlich
frei ohne irgendwelche Forderungen
eingelassen wurde in der der fact. wird.
überlassen und zwar mit Laß.
und sind große Mengen, und
habe ferner Laß bezeugt.
III. Neue Vertheilung des Laßgrubens ad
soll das idlich zünftige Ansehen.
sich selbst erhalten.
IV. Wenn gut vordere Laß.
ling wird sich
am 13. Januar 1894. Rosow. 144. 1/2
antwortet.

geg. Radebeul
Gefloffen.
Vorstatter.

Sch
Rechtsanwa
Frankfu

Abtschrift

Frankfurt 10 13 Januar 1894

Im Namen

Frankfurter Tischwirming, Legwin

gegen Pauli Lellagten

ist beschlossen und eröffnet.

Verordn. über folgende Punkte zu setzen

I Auf dem Antrag des Lellagten

a ob die Geschäftigkeit der freien Tischwirming

in der der Lellagten Tischwirming

ist wirklich solches werden und

beschaffen sind beschlossen werden ist,

als daselbst im Jahre 1888 von dem

dem Tischwirming Tischwirming

und Tischwirming Tischwirming

Einzel Tischwirming, der im freien Regier.

Einzel Tischwirming Tischwirming

der Tischwirming Tischwirming

der Tischwirming Tischwirming

der Tischwirming Tischwirming

der Tischwirming Tischwirming

der Tischwirming Tischwirming

der Tischwirming Tischwirming

der Tischwirming Tischwirming

der Tischwirming Tischwirming

der Tischwirming Tischwirming

Reumo

Rume-woßer gessen sollte, Litz fwi.
von Lammaligen singlet Heder
fukre und Litzig Lack fukre.
ibere lassen.

Litzig Humpenung 1) Litz fwi.
Litz Heder fukre in Pterhagen
1) Litz Tagelöfner Litzig
Lacks zu Götter.

Ob sich innerhalb der Grenzen der
Ötcher'schen Feldmark mitgerichtet
mit Kopf und Kranzwerk, besaßen.
an Stellen finden, was sich der
Eisenerde von der Ober für mit fwi.
von Litz sollte erstehen können,
und ob Rume zu jeder Tageszeit
für offen und eingestrichen inner.
halb der Ötcher'schen Feldmark von
Anfang der Ober fukre bis in die
meiste Zeit in der Ober gestrichelt ist.
Litz ob sich mit Kopf und Kranz
werk besaßen Stellen an der Ober
mit in der Käse der Ötcher'schen

(Litz)

4
Zudem ist jenseits der Gengen Koppel,
von besondern Fahren.

Einzel-Konfirmierung des Lippes
Martin Krüger zu Otter

II. Aber die Befragung, des Klagers: daß
Beweis-mittel sind der Kasse ge-
sicht haben: und daß wenn keine
Lippe einer der Frankfurter Lippe
sichtbar sind, Beweis alsdann mit
freier Hand in das Geschäft gesetzt
oder sich sonst selbst zu haben, mit
der Erklärung:

„Ich binde mich von Frankfur-
ter keine Lippe nicht setzen las-
sen, weil er kein Recht habe in der
freien Zeit zu fischen.“

Einzel-Konfirmierung des Lippes
Martin Münchberg zu Götting
Mit der Konfirmierung des jungen Jähre
wird der Landgerichtsrath von der Lage
berichtet, der Herrschaft nach Rückkunft

Am
4

Der Altar erhalten wird.
Auch die Konfirmierung der andern
Jüngern soll der die geistliche Aukt.
gewisse gemäßt werden.
Hiermit für die mündigen Befragung
bleibt vorbehalten.
Es wird beschlossen der Markt
der Konfirmation gegen den La.
Regent Pauli und 600 Mk und ge.
gen die übrigen Leutagten sind
je 300 Mk festzusetzen.

geflohen
gg. Radt Gas von Hacke

Die sind
festigung
Kaufmann
für, für
Frankfurt
18. Mai

Der
Kaufmann

III. 2484.

Im Namen des Königs!

In Sachen

Verfündet

am 18ten April 1894.

gez.) Grösstke

Gerichts[schreiber.

2. Ein Lippschwimmung des Guben'schen Klosters zu Frankfurt, unter
Aktion eines frommen Klosters Lippens. Abwasser des Klosters
zu Lippmaedike und Lipprommister des Klosters Lippbach.
3. Ein Lippschwimmung des Lippener Klosters zu Frankfurt, unter
Aktion eines frommen Klosters Lippens. Abwasser des Klosters
Lippdorf und Lipprommister des Klosters Lippbach zu
Frankfurt, unter Aktion eines frommen Klosters Lippens.

~~gegen d-~~

gegen d. ^{hiesigen} Kriechenmacht Schindler zu Frankfurt
gegen d. hiesigen Pfaffen Paul zu d. Schöcker
und Gassen.
Beilage

Bezeichnet durch*) Im Kustrommalt Dr. Meitner zu Frankfurt

wegen *Lipschitzgenauigkeit* mit

erkennt die *Zweite* Civilkammer des Königl. Landgerichts zu *Frankfurt*

unter Mitwirkung folgender Richter:

Linse einfache Kesselfarbend.
farbige Substanz auf Gorn
Kesselfarbend. Schmelze
flüssig, färbt sich gelblich.
Frankfurt Oder, den
18. Mai 1894.

1. Des Landgerichtspräsidenten Barth
2. Des Landgerichtspräsidenten v. d. Lage
3. Des Landgerichtspräsidenten Rijkkerhoff

für Nachr.

Mountain
Pastorals.

Die Klage wird nunmehr mit der Klage gegen den
mittelbaren Pächter abgemindert und verwirkt.
Nicht, die Klage der Pächter gegen den
Herrn des Kasten der Knechtliche zu bringen.
Von Knecht Klagen
Verpflichtet.

*) Der Verzeicner ist nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort anzugeben.

L. G.

Formular No. 155. Ausfertigung eines Urtheils
(§ 288 C.P.O.). Landgericht.

[illegible]

Laß

6
daß der Leihagabe der Kiste zum Liffen
im freien Kaufmann auf der Marktzei-
gen Feinstenberg und Kellner, insbesondere
bei der Unterfalle der Joseph Vetsche,
sowohl die über die Liffen von Vetsche
betrifft, nicht zu steht, die Leihagabe auf zu
an der Stelle, für die die Leihagabe, selbst die
sowohl sowas der eigenen Liffen als
dieser Kaufmann, die Kaufmann, im
Markt von 50 Mark für die Liffen
Liffen soll zu verkaufen,
eventuell zu verkaufen,

daß Leihagabe der Liffen, im freien
Kaufmann, nicht aber mit großen Nutzen
und Kosten an der Stelle, die Liffen, nicht
sowohl die Liffen, sondern die Liffen
Liffen, und der Leihagabe für die Liffen
Liffen, im freien Markt von 50 Mark
Liffen.

Gegenwärtig, sowohl ab für die Liffen, im freien
im

im Kriege genommenen Willkürlichen Lese-
recht besitzend Pauli. Gegen die in dem 8.
Willkürlichen ist der erste Künftige gemachte
Verpflichtungserklärung vom 4. November 1892
genommen, und nach der Lese genommen.
Der Willkürliche Pauli hat beabsichtigt,
die Mängel mit seiner Mängel Kasse
abzugeben.

Der Lese ist eingetragene Lese
der Lese der Lese. Der Lese der Lese
der Lese der Lese in der Lese der Lese
auf Grund einer Lese der Lese
Zeit nach der Lese, sowie auf
Grund der Lese, und fort folgend
ist:

Die Verpflichtung zur Lese in der Lese
für die Lese der Lese der Lese der Lese
Brandenburg und der Lese der Lese der Lese
für die Lese der Lese der Lese der Lese
nach der Lese, sowie auf der Lese der Lese
Lese

hervor mit beglaubigtem Aufschreiben vom 4. Okt.
der 17. 13. für vorgetragen, und gestellt von dem Ko.
nig Friedrich Wilhelm I. für den dänischen
Gesandten Christoph von Gersdorff in der
auf einen früheren Aufschreiben vom 16. April
1689 Bezug genommen wurde, worin
auch dem ebenfalls auf die Geistliche
in der beglaubigten Aufschreiben vom Jahre 1645
und mit dem dänischen Kommissar
vom Jahre 1788, durch welche der
der dänischen der dänischen mit der dänischen
verhandelt wurde. Der dänische für die dänische
auf den dänischen für den dänischen.
In dem Aufschreiben für gesagt, dass mit dem
dänischen auch die von Altona für dänische
zu Gerechtigkeit der dänischen dänischen
den dänischen dänischen wurde.
Somit habe mit der dänischen in der dänischen
gemeint sein können. Dieser für die dänischen
bei Versteck noch nicht eingeweiht gewesen
mit

und folte die Gewinnung von Aufträgen die ganze
Winterszeit bis zum Hofeinzug, auf welche
das Hof Versteck liegen, unter Aufsicht
sehr schnell sein die Gewinnung dieser Win-
nung, besonders mit für die Jahre 1855
erlaubt worden. Die Aufgabebesitzer sollten
dann auch mit einem willigen Zeit diese
Lifanten ^{frei} ~~frei~~ ^{frei} und eingestrichelt mit jege-
dem Lifanten sich auch mit Können und ge-
ßen Nutzen annehmen. Die Ordnung der Hof-
häuser unter 1843/43 sollte der Hof und Hof-
gänger der Aufgabebesitzer gemeinschaftlich mit
dem damaligen, dannmahlst die Klein-
große Hof, so gemeinlich den Hof, mit
dem für gemeinschaftlich in der Hof sollten
sich lassen. Die Hof von für auf bekannt
gemeinlich, der Hof die Aufgabebesitzer von
Versteck alljährlich frei, offen und eingestrichelt die
Lifanten in der Hof und geübt sollten.
Aufgaben selbst für seit 1852 Hof und Hof-
gänger

gute und sehr seit dem 1. April 1852 die zu dem
 besagten gehörigen Lipperei bei jülich alljährlich
 frei, offen und ungestört durch seine Zingler
 und in der Lipperei und mit seinen und seinen
 dem Kanton. Die Zingler Plume hat ihm frei.
 seit 1844 Konst. bezahlt, erst jährlich 6 Mk., dann
 12 Mk. und 18 Mk. und seit 1890 jährlich 18 Mk. 50 Pf.
 Von einem Lipperein Kanton die Lipperei auf
 die französische Hofstadt oder der Landger.
 Lauch Können keine Kanton sein. Die Verwaltung
 für die gewarrelnüssigen Amt übung der
 Lipperei geschehen.

Die Klagen haben die immer untergeordnet.
 sondern besorgungen der Lipperei bestreitet.
 und die vorgelagerten Klagen nicht aner-
 kennt. Unbestritten ist, daß Lipperei seit
 1852 eigentümlich der Lipperei ist.

Klagen besorgen, daß bei Vorkommen der
 und auch noch die Köthe der Lipperei der
 meiste gewarrelnüssigen sei und noch sei. Plume hat
 nicht

wissen und das Kunstgeschicht und die von dem
Landesfürsten Lippmann mit seinem Hofe, wenn
selbst in die Stadt kommen, anzufragen, und so
einmal, daß es keine Kunst mehr in der Stadt
und zu Lippmann.

Das Lippmannsche Testament, daß die Lippmanns
die Kiste in der vorerwähnten Stadt
gemeint sein können. Die Kiste für die Stadt
in der Stadt der Kiste der vorerwähnten Stadt.
Es ist noch die Lippmannsche Stadt der vorerwähnten
Abgeordneten der Stadt noch 1855 vorerwähnt
werden für. Es ist noch noch noch noch noch
der Kiste. Die Lippmannsche Stadt der vorerwähnten
Stadt der Kiste der Kiste der Kiste der Kiste
nicht und noch noch noch noch noch noch noch
Kiste der Kiste der Kiste der Kiste der Kiste
Auf die Kiste der Kiste der Kiste der Kiste
nicht der Kiste.

Es ist Lippmanns Testament, daß die Lippmanns
die Lippmannsche Stadt der Kiste der Kiste
nicht der Kiste.

Und wenn das obige vorgeschlagene Aufschreiben
vom 4. October 1743 ist eine öffentliche Erklärung
im Sinne des § 385 des Civil-Verordnungs-
buchs des Reichs, so ist die Anerkennung
dieses im Gegentheil die öffentliche Erklärung
auf dem hier vorgeschlagenen Datum, das die
mündliche Verhandlung zu Frankfurt am Main
stärkt, und es ist nur in Bezug genommen
wenn Aufschreiben vom 16. April 1697 auf-
hebt. In diesem Aufschreiben wird bezeugt,
daß mit dem Aufschreiben auf die von Al-
ten hergebrachte Gewohnheit der freien
Tischgenossen von einem Tisch zu gehen
dieser Ausdruck ist. Es kann daher das ge-
schickte Schreiben, ob das vorgeschlagene Auf-
schreiben vom 1645 in der Erklärung seiner Ab-
sicht zu Frankfurt am Main die Erklärung gibt.
Der Inhalt stimmt mit dem oben Aufschrei-
ben überein. Es ist aber nicht gesagt, ob
dieser Tischgenosse die Abtun werden darf.

Lb.

Infall brennen diese Kinder sind sich allein
 und vom Luthar im Aufsteig genommen
 Liffenwacht die das Land nicht. Lasse Komme
 es sich dem angestammten Liffenwacht
 aus, der auch das vorgelagte Konfession
 von 1480 nicht mehr regierte. Die Liffenwacht
 in offenkundigen Thronen geführt wurde 13 Qd.
 R. 15. zu dem Regalium und steht das Land
 Thron zu. Vorher das Thron die Liffenwacht
 richtigkeit anderen Personen, so hat sich denn
 die Thron sind die Liffenwacht Thron
 der Thron und ist die Thronwacht für die Thron
 fesseltbarkeit. 1140 Q. L. L. 1. 9. 11 32 Q. L. R. 11.
 Liffenwacht und Thron die Liffenwacht richtigkeit
 fesseltbarkeit zu haben, so kann sich diese Liffenwacht
 nicht gegen den Thron als die Liffenwacht
 der Thronwacht und Thronwacht 1162 Q.
 L. R. 1. 9. sind Thronwacht von 1140 fesselt.
 Thronwacht und Thron ist die Thronwacht Thron
 der Thronwacht von 20. Juli 1193 und ist Thronwacht
 Thron

Dieß ist feinfieg mit andern Liffen, auf
mit Mitgliedern der Magischen Innungen,
eine Liffen Enformen gutachter, über das
die Liffen Enformen auf der. RUM fahne davon
gegründet, daß die der Magische Liffen die
Liffen Enformen lassen, um von einem ihm
zustehenden Rechte Gebrauch zu machen. Die
Liffen der Liffen Enformen Liffen Enformen
sich nicht oder versucht.

Im 1858-1864. nach RUM unterrichtet im
Liffen. 1864 ist es in der Liffen der
Liffen Enformen und hat sich für
in einem Liffen Enformen. Die Liffen Enformen
die Liffen Enformen Liffen Enformen
für einen ihm zustehenden Rechte Gebrauch
gegründet. Die Liffen Enformen Liffen Enformen
und gründet und gründet für ein Liffen Enformen
in der Liffen Enformen ist es in der Liffen Enformen
Mitgliedern der Liffen Enformen Liffen Enformen
gegründet Liffen Enformen bei der Liffen Enformen
oder

es ist das eine ihre Kinder. Eine Ordung der
Punkte ist von Ungläubigen als richtig bestätigt worden,
denn nicht anders als Krüger sind die Zeit von
von 1866 an. Die ganze Müncheberg ist alles.
Die in der Gegenwart sind bekannt, daß Plume
in der Jahre 1854, 1855 und 1856 sich unterworfen
sollen, wenn die Krüger die Plume
nicht Ordung respektiert aber die übrigen Krüger
gegenüber nicht gleichmäßig. Die Plume
ist nicht respektiert bekannt. Die Krüger
sind in der Zeit von 1858 bis 1864 Zirkular
und die Krüger unterworfen. Es ist in der
Zeit mit der Plume die Krüger sind
von einem Ordung in der Ordung sind
genau mit Ordung die Krüger sind
die Krüger bekannt, und die Krüger
wird die Plume in der Plume sind
sind. V. 594. 598 C. 4. R. 1. 9. Plume gleich
nicht in Ordung die Krüger sind
so ist es die Plume die Krüger sind
respektiert.

zufallen, in dem er mit seiner Lebensversicherung
auf Grund seiner Kasse die Lebensversicherung
nicht hat. Abzug. § 113 O. d. R. I. 7.

Der Beklagte hat somit den Besitz und die
Anleitung der Lebensversicherung für sich und seinen
Kassenangehörigen aufgegeben für die Zeit von
Anfang des Monats März bis zum 21. Juli 1893,
also für nicht als 50 Jahre. Es hat also der Ver-
jährungsanspruch verfallen. So kann er sich bei der
Kasse nicht beschweren, daß er in
den Lebensversicherungsmitteln die in der
freien Zeit sein sollte. Hierfür spricht auch der
Besitz, wenn der andere Lebensversicherer
nicht eine Lebensversicherungsgesellschaft sein,
welche durch den anderen Lebensversicherer
nicht mit der Kasse nicht mehr einander
sein, als die in der Zeit der Lebensversicherung
der Zeit der Lebensversicherung und seinem Kassenange-
hörigen Kassezinsen für sich und seinen Angehörigen
ist, so ist der Rückkauf gestattet, daß die in der
Lebensversicherung.

Lehrbücher von wissenschaftlicher Genauigkeit nicht haben.
Dies ist mit der Halbschrift auch zu erklären. Vorlesungen
werden aber nicht dieser Genauigkeit abgedruckt
für den Handverkauf, sondern zur Andeutung
als Gewerbe unter den anderen Lektoren, wie
dann auch die Halbschrift noch zu verbessern An-
leitung der Lektoren für die meiste Zeit, nicht den
Handverkauf sondern zu gehen ist und mit gro-
ßem Nutzen und Können stattgefunden ist.

Die Bestimmung von Art 15 und 16 Ch. L. R. v. 15.
Die Veranlassung der Lissabonverpflichtung der
Kassensystemen durch den Kunst der Abklärung,
die Anwendung der Lissabonverpflichtung mit einem
Anderen zu überlassen, nicht nur.

Hiermit folgt die Abweisung der Klagen mit ihren
beiden Ansprüchen, ohne Anmerkung.

Nach H. d. d. Civil-Verordnung waren
die Klagen auf die Kosten des Klägers
einzubringen.

gry. Rand, v.d. Lage, Rijkskerkoff.

Qm

...stlichkeit in
...Verfahren
...it aber nicht
...Anleitung
...Lösungen, wie
...insgesamt An
...Zeit, nicht
...und mit gro
...hmen sei.
...16. Okt. d. R. v. 15.
...stlichkeit der
...Hauptstadt,
...stigkeit einen
...Körper mit ihren
...verhüllten.
...nung waren
...des Kaiserth
...ntsch.
...An

Unbefristet
Frankfurt am Main 9. Mai 1894.



Wissen
Herrn Hofrath des Königl. Land
Hauptstadt v. Civilkommission,

Anfertigung
für Herrn Kaufmann
Dr. Hockner
für

Berlin,

Schindl
Schlesswalt &
Frankfurt a.

h. w. w. f. h.
L. Landf. f. g.
Acad.

Abchnitt

Name, Wohn-
und Haus-

Schindl
Schlesswalt
Frankfurt

3

154 Expallgrut.

per. 3 1/5. 94.
B.

Schindler
Schlosser & Metzger
Frankfurt a. O.

Jan 28th Fri 1894.

.....
P
.....

Frederick Wolf

Berlin.

1, notif. *Amurpua*
2, *Landsbergia* *Amurpua*
Acad.

20

Sei gesunder Herr Schöngard!

ly

1871
 1872
 1873
 1874
 1875
 1876
 1877
 1878
 1879
 1880
 1881
 1882
 1883
 1884
 1885
 1886
 1887
 1888
 1889
 1890
 1891
 1892
 1893
 1894
 1895
 1896
 1897
 1898
 1899
 1900

1841/2-5-4

Abschnitt zur Post-Postadresse

Name, Wohnort und Wohnung (Straße
und Hausnummer) des Absenders

Schindler
Rechtsanwalt & Notar
Frankfurt a. M.

18

Mitarbeiterinnen, umfette

staff 1-313 ba1-tit27-nr193

in der Ober verbleiben sei, sondern es ist wohl
 der Schlichter, der Recht zu bezeugen und
 das Gericht nicht auf demselben freizumachen
 werden, dass der Klägerinnen der Stoffe
 recht auf ihren Privilegien und vor freien
 Obergemeinde verbleiben ist, der der Schlichter
 wie der andere Stoffe verbleiben also z. B.
 schenkt mir die Kirche, Obergemeinde und
 gewisser der Ober bezeugen haben kann.

Es ist sehr schwer offenbar mir eine Offi-
 zierungspflicht sowohl, als eine Gemeindepflicht an-
 zuweisen und demnach auch als Schlichter an-
 zuweisen, so wie auch die "H. H. 77. II"
 bezeugt, also Offizierungspflicht nach
 der Gemeindepflicht anzuweisen.

Wenn auch diese Offizierung sehr schwer ist, so
 muss der Schlichter in seinem Sinne sein, so
 wie auch die, als die Gemeindepflicht anzuweisen
 sei anzuweisen.

Wohl, wenn man auf Grund der Offizierung
 der Gemeindepflicht anzuweisen in der Gemeindepflicht
 der erste Richter, nach seiner Offizierung ganz

ausgegeben

Kopfschrift!

Berlin, den 2. Mai 1894

Empfangen am 13/6 94
D. R. A. No. 1103
Rasch, Gerichtsvollzieher

Berufungsschrift

2

unbillig zu Parteigunst, die Festsetzung der
als wiederholt aufzuheben will, so ist es durch
die Entscheidung des Reichs-Oberverwaltungs-
raths der Zeit von 1855 bis 1867 die Entscheidung
der Sassen über den Verkauf seiner Immobilien
gewiß. Es ist also die Sassen über den Verkauf
seiner Immobilien wiederholt aufzuheben. Es ist
gewiß, und es ist der Zeit von 1841 bis
1844 der 1844er Gesetz, das festsetzt, daß die
1841 vorhandenen Ländereien - in J. von Wernigerode
jeder gemeinen Zustehung - folgen sollten.
Das Jahr 1844 - so wurde von 1841 bis 1844
bis 1843, nach Abzug der Sassen war fest
43 Lagen. 44 Jahre die große Sassen betrafen
werden sein, und man wird aufmerken,
daß die Entscheidung der großen Sassen, die kleinen
Sassen für wiederholte Aufhebung, so wird aber
daß aber die kleinen Sassen aufzuheben sein,
also nicht in diesem Falle der Festsetzung
begrenzt sein.

Die Festsetzung der Entscheidung von 1841

Wernigerode

Leopoldine
Augustine
Minted
by Thomas & Co.

- Handwritten notes on the left margin:
- Handwritten notes on the right margin:

26 19

Kopfschrift!

Berlin, den 2^{ten} Mai 1894

Registernummer 13/6 94 3
D. R. 1103
Rasch, Gerichtsvollzieher

Berufungsschrift

in Sachen

1. der Lieferungsverpflichtung des Salomon Kaufmann & Co. Frankfurt a. M.
2. der Lieferungsverpflichtung des Salomon Kaufmann & Co. Frankfurt a. M.
Kläger und Berufungs-

kläger

vertreten durch den Rechtsanwalt Max Wolff
zu Berlin,

gegenüber
wider

den Lieferungsverpflichtigen Paul & Co. Alsdorf
Beklagte

in der Vorinstanz vertreten durch den Rechtsanwalt
Dr. Klotzmann & Co. Frankfurt a. M.

Streitgegenstand: Lieferungsverpflichtung, Betrag 2000 Mark

Gerecht erster Instanz: Königlich

Landgericht zu Berlin

Actenzeichen 1174. 93.

Streitgegenstand:

Lieferungsverpflichtung, Betrag 2000 Mark

An

das Königl. Kammergericht,

Civil

zu

Berlin.

Versammlungstermin
am 23. Okt. 1894, Mittags 12 Uhr
Berlin den 4. Juni 1894
Der Präsident des I. Civil-Senats
des Königl. Kammergerichts.

Gegen das am 18. ten April 1894

verkündete und am 18. ten Mai 1894

zugestellte Urtheil des Königl. Landgerichts zu

Berlin, lege ich

für den Kläger Berufung

ein und lade das Landgericht

zu

U 1989/94 II 373

und Berufungsbeklagte, zur mündlichen Verhandlung über
die Berufung hierdurch vor das Königliche *Präsidium*
Gericht zu Berlin, zu dem hierauf angesetzten Termine
mit der Aufforderung, einen bei diesem Gericht zuge-
lassenen Rechtsanwalt zu bestellen.

*Die Klagen werden demselben als verlassene
Klagen beifolgt, und wird angeordnet,
insoweit diese abzuweisen, auf was
wegen der Zahl der zu belegenden Plätze
zu beschränken und die Klagen zu
verwerfen wird.*

Wesentlich und vollständig. Vollmacht liegt bei.

*Max Wolff
Jaggen*

1. An den
Adressaten selbst.
2. An *Wesentlich*,
Schreiber.

3a. An ein
Familienmitglied.

Formular 1
Zustellung durch
(§ 35 d. 1)

Gebühren:

Zustellung. . . 0,40

Schreibgebühr
(Seiten) . . .

Kostengebühr . . . 0,40

Vorauslagte
Ker.-Kosten . . .

Sa. 0,80

Reg. A. Nr. 1102

Zustellung an Rechtsanwälte.

5

Post-Zustellungsurkunde

über Zustellung eines mit dem Dienstsiegel eines Gerichtsvollziehers verschlossenen, folgendermaßen adressirten und beschriebenen Briefes:

Vortopflichtige Dienstsache.

A. D. R. Nr. 1103

Absender:



An

Herrn Rayth. Anwalt
Herrn Dr. Klichner

zu

Frankfurt a. M.

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift.

Den vorstehend bezeichneten Brief nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute hier

1. An den Adressaten selbst.
2. An Weisungen, Schreiber.

1. dem Adressaten selbst in der Wohnung in dem Geschäftslokale übergeben.
2. da ich den Adressaten selbst in dem Geschäftslokale nicht angetroffen habe, dort dem Geschäftsschreiber desselben, nämlich dem Herrn Dr. Klichner übergeben.

- 3a. An ein Familienmitglied.

3. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen, nämlich der Ehefrau — Sohne — Tochter —

Formular Nr. 14.
Zustellung durch die Post
(§ 35 d. Anw.)

4.

Beglaubigte Abschrift — Ausfertigung — vorstehende Schriftstück

nebst Abschrift dieser Urkunde habe ich im Auftrage des Herrn Rechtsanwalts Justizraths Max Wolff zu Berlin, in einem mit meinem Dienstsiegel verschlossenen, mit der Geschäftsnummer D. Reg. A. Nr. 1103 bezeichneten und mit folgender Adresse:

An Herrn Rayth. Anwalt
Herrn Dr. Klichner
zu Frankfurt a. M.

versetzten Briefe zum Zwecke der Zustellung an den bezeichneten Empfänger der Post-Anstalt Nr. 57 zu Berlin mit dem Ersuchen übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen.

Berlin, den 13. Juni 1897



Gerichtsvollzieher in Berlin,

Gebühren:

Zustellung. 0,40 M.

Schreibgebühr
(Seiten) "

Postgebühr. 0,40 "

Veranschlagte
Extr.-Kosten "

Sa. 0,80 M.

Rayth. Rasch

Reg. A. Nr. 1103

Druckerei, Berlin, C., Oranienburgerstr. 4.

und Berufungsbeklagte, zur mündlichen Verhandlung über die Berufung hierdurch vor das Königl. *Arbeits* Gericht zu Berlin, zu dem hierauf angeetzten Termine mit der Aufforderung, einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen.

*Die Klage wurde dem mit beauftragten
Hilfs-Beauftragten, und wird nunmehr,
insoweit nicht abzuwenden, auf
Grund der Zahl Zahlungsbezug
zu Belohnung auf dem Klageantrag
abgemacht wird.*

Wegfall und Befristung. Stellungnahme

1. An den Adressaten selbst.
2. An Schlichter, Schreiber.

3a. An ein Familienglied.

b. An eine Person.

Verteigerte Luchme.

An den - auchwirth.

Liederlegung.

Zustellung an Rechtsanwälte.

5

Post-Zustellungsurkunde

über Zustellung eines mit dem Dienststempel eines Gerichtsvollziehers verschlossenen, folgendermaßen adressirten und beschriebenen Briefes:

Vortopflichtige Dienstsache.

A. D. R. Nr. 1103

Absender:



An

Dem *K. Hof-Adv. Anwalt*
Georg Li. Kiehn

zu

Frankfurt a. M.

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift.

Den vorstehend bezeichneten Brief nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute hier

1. An den Adressaten selbst.
2. An ~~Wohlfahrten~~ Schreiber.

1. ~~dem Adressaten selbst~~ in der Wohnung in dem Geschäftslokale übergeben.

2. da ich den Adressaten selbst in dem Geschäftslokale nicht angetroffen habe, dort

dem ~~Gehilfen~~ Schreiber desselben, nämlich dem

Georg Li. Kiehn

übergeben.

3. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort

a) dem zu seiner Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen, nämlich

~~der~~ Ehefrau — Sohne — Tochter —

übergeben.

b) dem in der Familie dienenden erwachsenen Knecht — Magd —

übergeben.

4. Da der Empfänger die Annahme verweigerte — und derselbe hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat — so habe ich die Schriftstücke am Orte der Zustellung zurückgelassen.

5. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht möglich war, dem in demselben Hause wohnenden Hauswirth — Vermiether — nämlich

dem welche zur Annahme bereit war, übergeben.

6. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen, noch an eine dienende Person, noch an den Hauswirth oder Vermiether möglich war,

auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu niedergelegt.

bei der Postanstalt zu niedergelegt.

bei dem Gemeinde-Vorsteher zu niedergelegt.

bei dem Polizei-Vorsteher zu niedergelegt.

Die Niederlegung ist bekannt gemacht durch eine an der Thür der Wohnung des Adressaten befestigte schriftliche Anzeige — sowie durch mündliche Mittheilung an einen Nachbarn.

Die Bekanntmachung an einen Nachbarn war nicht thunlich.

Frankfurt a. M., den 14. Juni 1894

R. Rasch

Postbote zu *Georg Li. Kiehn*

C. 87C.

Zustellungsurkunde



Post-Zustellungsurkunde

vollzogen zurück



an den Gerichtsvollzieher



Dr. Gustav Tili
Rechtsanwalt u. Notar
M. Rippner
Rechtsanwalt.

L...

1. der F...
der G...
zu ...
2. der F...
der L...
zu ...
Kling...

der L...
Pan...
Lakl...

U.S.A.

Sub R...

Dr. Gustav Tiktin
Rechtsanwalt u. Notar
M. Rippner
Rechtsanwalt.

Weyland'sche Anwaltskanzlei!

Berlin, den 2. Juli 1894.
W. Tautenstraße 44/45.

71 3/4 94

6

Lausurverteilung
der Taxifung
in Taxen

1. der Taxifung
der Gubenner Provinzial-
zu Frankfurt a/O.,
2. der Taxifung
der Lebusener Provinzial-
zu Frankfurt a/O.,
Klingens
im Taxifungsklagen
gegen

den Lausurverteilungs-
Pauli zu Ostfriesland,
Laklagten

im Taxifungsklagen.
U. N. 1989 / 94. II.

Der
Königliche Kammergericht
II. Zivil-Kammer

Verhandlungstermin

den 23. Oktober 1894

Nora 12.

Wann die Laklagten im
Taxifungsklagen werden ist
beurteilt.

Die gegenwärtige Taxifung
auf Kosten der Taxifungs-
klagen zurückzuwerfen
für den Fall der Zurückweisung
der Revisionmittel aber
der Taxifungsklagen

Var. Kuyfmannwalt
gag. Tixsin.

 $\frac{1}{2}$

Einigungsbegründung
 in Tausch
 Frankfurter Forderungen / Pauli
 - U 1989/94 4 -

7
 Zuerst vom 23. Oktober 1894

zu Urkraft imstande zu werden
 der Forderungsberechtigte der
 ten für abzurufen. Die einzigen
 zugehen, welche ^{für die Zeit} 1852 in
 Ausführung der Forderung in der
 von Seiten der Bankgenossen
 ly Aktivat haben, sind die
 gläubige und Pläne, von de-
 man etwas noch jetzt in die
 te der Bankgenossen steht, letztere
 durch ihre Forderung geschehen
 fort. Pläne, die diesen fort
 angelaute und mit der Forderung
 zum eigenen Gebrauch beizugehen
 können, so daß für die von den
 Bankgenossen beauftragte ge-
 ste Forderung eine freie Hand
 ohne ein Pläne zugehen
 übrig bleibt. Diese aber wird

In Tausch Frankfurter Forderungen
 mit dem 1. Pauli / U. 1989. 94. II / ist ein
 für die von ihnen Forderung der
 Voll, für, zugefallen anzuwenden:
 Langwierige Abfertigung der da-
 versicherungsbegründung vom
 26. März 1894.
 Berlin, den 6. September 1894.
 Der Reichsanwalt
 C. Meier
 Unterzeichner 44/45

zugehen Münchenbergs
 entbrüht. Wie der
 dazu gelangt, Mün-
 chener Forderung zu
 ist nicht recht an-
 gegen Münchenbergs
 ist auf für den
 den ein Leben lang
 recht ist. Und so ist
 insofern die Forderung
 interessiert an der

Ordnung des Professes, als an die
Litteratur von Litteratur aufzählt in
Kunst fort und über was Abzug
alles Verstehen, was seine Aufgabe
ergibt, 75 M. jährlich und dem
Muss man unter diesen Umständen
den die Müncheberg'sche Bekämpfung
für die unangenehme Verfassung, so
ergibt sich, dass Plume so
fast davon überzeugt war, dass
Pauli zu den Litteratur in der Zeit
an das nicht bezeugt war
dass es sich ^{leicht} findet und diese
Litteratur nachzusehen, als von den
Litteratur Litteratur zu treffen
lässt. Der es die Dankschuld der
mit von seiner Dankschuld Pauli
zu sehen konnte, so erfüllt, dass
die von Unglaube bekundete
Ordnung des Professes jederzeit
nicht in dem Dankschuld sein
bezeugt zu sein steht zu finden
fort. wenn wird über überführt
die Aufgabe des Professes in
Litteratur der Litteratur stehen
den. Als Unglaube nicht für und
während sonst können man
den mit den Litteratur des Professes
zu in den 40 M. jährlich
für Dankschuld zu ~~erweisen~~
verweisen.

[illegible]

Transit

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Rechtsanwält

Frankfurt

U. 198

In Auftrag
von Lady
Groom für
moulin

Lage
zum
Pferd

Nr 53/94

Lady

c/a

Frankfurt

Rechtsanwälte des Kammergerichts.

Handwritten signatures and initials

U. schrift.

In Sachen
Frankfurter Fiskusverwaltungen v. Cauley

U. 1989. 94. II

werden die unterzeichneten Sachwalter in dem am
23 ten October 1894 anstehenden Termine

Verhandlungstermin

In Bezug auf Frankfurter Fiskusverwaltungen
v. Cauley / U. 1989. 94. II / ist mir seitens von
Ew. Exzellenz Hr. Wolff ferner, zugefallen
worden:

Bestenfallsige Abschrift der Urkunde
zum Termin am 12. Januar 95. h. v.
Berlin, den 29. October 1894.
Der Rechtsanwalt
Handwritten signature

ist ferner als Zeuge in der Verhandlung
bezeichnete Rechtsanwalt *Wolff*
bezeichneten Rechtsanwalt *Rippner*
Verhandlung vor das Königliche Kam-
mer neben angesetzten Termin.

Für Berufungsbeklagte

Handwritten signature

1. H. H. H.
2. Best. Abschrift d. d. R. R. R.
3. Quittung

Handwritten notes and signatures

II 5783

Rechtsanwält

Frankfurt

U. 198

am 12

Herr

Berlin,

Der Präsid

An



Frankfurt

W. 9

Mare W. 9

Frankfurt

Nr. 53/94

Clauy

c/a

Frankfurt

Rechtsanwälte des Kammergerichts.

*President
Richter*

M

U. schrift.

In Sachen
Frankfurter Differenzen v. Pauly

U. 1989. 94. II

Verhandlungstermin

am *12. Februar* 1895
Mittags 11 Uhr.

Berlin, den *24. October* 1894

Der Präsident des II ten Civil-Senats des
Königl. Kammergerichts.

[Signature]

werden die unterzeichneten Sachwalter in dem am
23. ten October 1894 anstehenden Termine

nicht verhandeln, und *daß sie die Klagen in Vorlegung der
Festlagen des Klagers vorlegt sind.*

Ich, der unterzeichnete Rechtsanwalt *Wolff*

lade den mitunterzeichneten Rechtsanwalt *Rippner*
zur mündlichen Verhandlung vor das Königliche Kam-
mergericht auf den hierneben angesetzten Termin.

Für Berufungskläger

Max Wolff

Für Berufungsbeklagte

Rippner

1. *Hofrat Herrmann*
2. *Engl. Advokat H. R. Rippner*
Zusammen
3. *Grüthling* *24. 10. 94*

[Signature]
29. 10. 94

II 5783

Schindler
Rechtsanwalt & Notar
Frankfurt a. O., 20. November 1894.

15.1. Infallig.

per 30. 94

W. J. J. J.

13

15

Gewer

Georgius Wolff

geb

Berlin d. 9.

geb. 1. d. d. d.

Abschnitt zur Post-Paketadresse

Post-Bezeichnung



Name, Wohnort und Wohnung (Straße und Hausnummer) des Absenders

Georgius Wolff

istige sind von
Frankfurt a. O. 20. 11. 94.
W. J. J. J.

Schindler
Rechtsanwalt & Notar
Frankfurt a. O.

12.1. Infallig.

per 28. 94

13.

W. J. J. J.

am 18. 94.

Gewer

Georgius Wolff

Berlin

ist, II. d. d. d.

Georgius Wolff

Georgius Wolff
Frankfurt a. O.
W. J. J. J.

ist, II. d. d. d.

Abschnitt zur Post-Paketadresse

Post-Bezeichnung



Name, Wohnort und Wohnung (Straße und Hausnummer) des Absenders

Schindler

Georgius Wolff

Frankfurt a. O.

35

Mitteilungen anseits

Georgius Wolff

W. J. J. J.

Frankfurt a. O.

ist, II. d. d. d.

ist, II. d. d. d.

ist, II. d. d. d.

Schindler
Rechtsanwalt & Notar
F. 10, 20. Dezember 1894.

15. Engelhardt.

per 30. 9. 94

10. 10. 94

13

15

Abschnitt zur Post-Adressenliste

Post-Adressenliste

Name, Wohnort und Wohnung (Straße und Hausnummer) des Absenders

Schindler
Rechtsanwalt & Notar
F. 10, 20. Dezember 1894.

Mitteilungen anseits

Engelhardt

zu

Berlin 20. 9.

Engelhardt

II.

Engelhardt sind man

Frankfurt a. M. 10. 10. 94 - 0322 857.

Unter zu Berlin.

Engelhardt

Engelhardt

Engelhardt

Engelhardt

Engelhardt

Engelhardt

Engelhardt

Engelhardt

Engelhardt

Engelhardt

Engelhardt

Engelhardt

Engelhardt

In der Frankfurter Zeitung vom 1. 10. 94 ist mir
mitgeteilt worden, dass Sie sich für die
Zugabe von Engelhardt zu Berlin, am 12. Dezember 1894
für die Notarstelle
habe

Engelhardt

Berlin, am 12. Dezember 1894

Der Rechtsanwalt

habe

Engelhardt

Engelhardt

Engelhardt

Abkrieff.

Verkauft wurde
und Auktion
zu 1/2 Preisen
gab
an
21. März
die
Frankfurter
Kilber
an die
Fischer
verkauft

Abkrieff H
an Regier.

Abkrieff
27. 12. 94

Abkrieff

Abkrieff Nr. 9

Abkrieff

Abkrieff Nr. 9

Abkrieff



Postarte
Deutsche Reichspost



Abdruck.

Verfügung

15

in Person

Landesfürstliche Hofkanzlei zu Tübingen

U. 1989. 94. II.

I. Die Prozeßvollstreckungen sind von
Frankfurt am Main, 18. 12. 94. II.
dem Eingange des Aktes zu bewahren.

Vorbereitung des
und Auslegung
zu Person pp.

14

geben ist nicht bei Abfertigung des Aktes. Vorlage
des Landesherrlichen Urteils vom 21. März 1714 und
21. Mai 1714 von Hofkanzlei.
Es ist, da in der Akte keine Abfertigung, Akte von
Frankfurter Hofkanzlei werden die Hofkanzlei
des II. O. 22. 85. in d. Landesherrlichen Hofkanzlei
an der Akte ist nicht anzuwenden in der
Folge. Nach dem die Akte in der Hofkanzlei
Vorlage zu lassen.
D. 5. 12. 94.

bei Abfertigung
des Aktes.

aus der: Verfügung ist nicht anzuwenden
in der Folge. Nach dem die Akte in der Hofkanzlei
Vorlage zu lassen.

Landesherrliche Hofkanzlei 1894

Landesherrliche Hofkanzlei II. Zivilprozess.

Landesherrliche Hofkanzlei II. Zivilprozess.
Landesherrliche Hofkanzlei II. Zivilprozess.
Landesherrliche Hofkanzlei II. Zivilprozess.

Landesherrliche Hofkanzlei II. Zivilprozess.

Landesherrliche Hofkanzlei II. Zivilprozess.
Landesherrliche Hofkanzlei II. Zivilprozess.
Landesherrliche Hofkanzlei II. Zivilprozess.

Landesherrliche Hofkanzlei II. Zivilprozess.
Landesherrliche Hofkanzlei II. Zivilprozess.
Landesherrliche Hofkanzlei II. Zivilprozess.

Bestell
vom
Postamt
1212. 94

Landesherrliche Hofkanzlei II. Zivilprozess.
Landesherrliche Hofkanzlei II. Zivilprozess.
Landesherrliche Hofkanzlei II. Zivilprozess.

15

U. 1989. 94 II.

I. Die Prozeßbawollmüßigkeiten sind von
Frankfurter Richter pp. 8. Lebens - 0322.85 II.
den Eingangs der Akten zu beweis-
räftigen.

London, June 18. Jacquelin 1894.

Königliches Kammergericht, II. Civilpart.

раз. Инф.

I. Jährung			Jahreszahl, ist die Kassenführung ab Kassenbuch 2007 in Kassenbuch weitergeführt
II. Jährung	12. Mai 86	50	
III. Jährung	24. 9. 86	108	
IV. Jährung	12. 2. 87	131	
V. Jährung	1. 1. 88	258	
VI. Jährung	26. 5. 88	279	

G. M. Minister
 J. H. P.

In Tienpau pp. 20 pp. of the 2nd, 3rd, 4th, 5th, 6th, 7th, 8th, 9th, 10th, 11th, 12th, 13th, 14th, 15th, 16th, 17th, 18th, 19th, 20th, 21st, 22nd, 23rd, 24th, 25th, 26th, 27th, 28th, 29th, 30th, 31st, 32nd, 33rd, 34th, 35th, 36th, 37th, 38th, 39th, 40th, 41st, 42nd, 43rd, 44th, 45th, 46th, 47th, 48th, 49th, 50th, 51st, 52nd, 53rd, 54th, 55th, 56th, 57th, 58th, 59th, 60th, 61st, 62nd, 63rd, 64th, 65th, 66th, 67th, 68th, 69th, 70th, 71st, 72nd, 73rd, 74th, 75th, 76th, 77th, 78th, 79th, 80th, 81st, 82nd, 83rd, 84th, 85th, 86th, 87th, 88th, 89th, 90th, 91st, 92nd, 93rd, 94th, 95th, 96th, 97th, 98th, 99th, 100th, 101st, 102nd, 103rd, 104th, 105th, 106th, 107th, 108th, 109th, 110th, 111th, 112th, 113th, 114th, 115th, 116th, 117th, 118th, 119th, 120th, 121st, 122nd, 123rd, 124th, 125th, 126th, 127th, 128th, 129th, 130th, 131st, 132nd, 133rd, 134th, 135th, 136th, 137th, 138th, 139th, 140th, 141st, 142nd, 143rd, 144th, 145th, 146th, 147th, 148th, 149th, 150th, 151st, 152nd, 153rd, 154th, 155th, 156th, 157th, 158th, 159th, 160th, 161st, 162nd, 163rd, 164th, 165th, 166th, 167th, 168th, 169th, 170th, 171st, 172nd, 173rd, 174th, 175th, 176th, 177th, 178th, 179th, 180th, 181st, 182nd, 183rd, 184th, 185th, 186th, 187th, 188th, 189th, 190th, 191st, 192nd, 193rd, 194th, 195th, 196th, 197th, 198th, 199th, 200th, 201st, 202nd, 203rd, 204th, 205th, 206th, 207th, 208th, 209th, 210th, 211st, 212nd, 213th, 214th, 215th, 216th, 217th, 218th, 219th, 220th, 221st, 222nd, 223rd, 224th, 225th, 226th, 227th, 228th, 229th, 230th, 231st, 232nd, 233rd, 234th, 235th, 236th, 237th, 238th, 239th, 240th, 241st, 242nd, 243rd, 244th, 245th, 246th, 247th, 248th, 249th, 250th, 251st, 252nd, 253rd, 254th, 255th, 256th, 257th, 258th, 259th, 260th, 261st, 262nd, 263rd, 264th, 265th, 266th, 267th, 268th, 269th, 270th, 271st, 272nd, 273rd, 274th, 275th, 276th, 277th, 278th, 279th, 280th, 281st, 282nd, 283rd, 284th, 285th, 286th, 287th, 288th, 289th, 290th, 291st, 292nd, 293rd, 294th, 295th, 296th, 297th, 298th, 299th, 300th, 301st, 302nd, 303rd, 304th, 305th, 306th, 307th, 308th, 309th, 310th, 311st, 312nd, 313th, 314th, 315th, 316th, 317th, 318th, 319th, 320th, 321st, 322nd, 323rd, 324th, 325th, 326th, 327th, 328th, 329th, 330th, 331st, 332nd, 333rd, 334th, 335th, 336th, 337th, 338th, 339th, 340th, 341st, 342nd, 343rd, 344th, 345th, 346th, 347th, 348th, 349th, 350th, 351st, 352nd, 353rd, 354th, 355th, 356th, 357th, 358th, 359th, 360th, 361st, 362nd, 363rd, 364th, 365th, 366th, 367th, 368th, 369th, 370th, 371st, 372nd, 373rd, 374th, 375th, 376th, 377th, 378th, 379th, 380th, 381st, 382nd, 383rd, 384th, 385th, 386th, 387th, 388th, 389th, 390th, 391st, 392nd, 393rd, 394th, 395th, 396th, 397th, 398th, 399th, 400th, 401st, 402nd, 403rd, 404th, 405th, 406th, 407th, 408th, 409th, 410th, 411st, 412nd, 413th, 414th, 415th, 416th, 417th, 418th, 419th, 420th, 421st, 422nd, 423rd, 424th, 425th, 426th, 427th, 428th, 429th, 430th, 431st, 432nd, 433rd, 434th, 435th, 436th, 437th, 438th, 439th, 440th, 441st, 442nd, 443rd, 444th, 445th, 446th, 447th, 448th, 449th, 450th, 451st, 452nd, 453rd, 454th, 455th, 456th, 457th, 458th, 459th, 460th, 461st, 462nd, 463rd, 464th, 465th, 466th, 467th, 468th, 469th, 470th, 471st, 472nd, 473rd, 474th, 475th, 476th, 477th, 478th, 479th, 480th, 481st, 482nd, 483rd, 484th, 485th, 486th, 487th, 488th, 489th, 490th, 491st, 492nd, 493rd, 494th, 495th, 496th, 497th, 498th, 499th, 500th, 501st, 502nd, 503rd, 504th, 505th, 506th, 507th, 508th, 509th, 510th, 511st, 512nd, 513th, 514th, 515th, 516th, 517th, 518th, 519th, 520th, 521st, 522nd, 523rd, 524th, 525th, 526th, 527th, 528th, 529th, 530th, 531st, 532nd, 533rd, 534th, 535th, 536th, 537th, 538th, 539th, 540th, 541st, 542nd, 543rd, 544th, 545th, 546th, 547th, 548th, 549th, 550th, 551st, 552nd, 553rd, 554th, 555th, 556th, 557th, 558th, 559th, 560th, 561st, 562nd, 563rd, 564th, 565th, 566th, 567th, 568th, 569th, 570th, 571st, 572nd, 573rd, 574th, 575th, 576th, 577th, 578th, 579th, 580th, 581st, 582nd, 583rd, 584th, 585th, 586th, 587th, 588th, 589th, 590th, 591st, 592nd, 593rd, 594th, 595th, 596th, 597th, 598th, 599th, 600th, 601st, 602nd, 603rd, 604th, 605th, 606th, 607th, 608th, 609th, 610th, 611st, 612nd, 613th, 614th, 615th, 616th, 617th, 618th, 619th, 620th, 621st, 622nd, 623rd, 624th, 625th, 626th, 627th, 628th, 629th, 630th, 631st, 632nd, 633rd, 634th, 635th, 636th, 637th, 638th, 639th, 640th, 641st, 642nd, 643rd, 644th, 645th, 646th, 647th, 648th, 649th, 650th, 651st, 652nd, 653rd, 654th, 655th, 656th, 657th, 658th, 659th, 660th, 661st, 662nd, 663rd, 664th, 665th, 666th, 667th, 668th, 669th, 670th, 671st, 672nd, 673rd, 674th, 675th, 676th, 677th, 678th, 679th, 680th, 681st, 682nd, 683rd, 684th, 685th, 686th, 687th, 688th, 689th, 690th, 691st, 692nd, 693rd, 694th, 695th, 696th, 697th, 698th, 699th

En

Herrn Justizrath Wolff

J. H.

16896

10/12/20

D. 12. 2. 95.

by

William
and son
1 mile
N. W. corner

Schindl
Rechtsanwalt &
Frankfurt a.

Die beiden Taff
sind aus Sollen
p. der Alten
sind in der

Arthur W. G.

49

Heilman
not exp
with
Mr. Porter

Schindl
Rechtsanwalt &
Frankfurt a.

Die beiden Tafeln
sind aus Holz
aus dem Jahre
1811. Die Tafeln
sind aus Holz
aus dem Jahre
1811. Die Tafeln
sind aus Holz
aus dem Jahre
1811.

143

For Collingwood,
Blancpain.

Feb 21/11

**NEU
START
KULTUR**

Partner von



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Schindler
Rechtsanwalt & Notar
Frankfurt a. O.

15.3. Exzellenz.

Nr. 9/95

den 8. Januar 1895

118

Herrn
Friedrich Wolff

Berlin W.

Sehr geehrter Herr Friedrich!

H. Hofmann Frankfurt 10. Löffel.

Schindler
Rechtsanwalt & Notar

Frankfurt a. O., 9. Januar 1895.

119

Die hier beigefügten
einen Vollmacht und
den Allen & Cauchy
angehen,
sowie die beigefügten Adressen
der neuen Vollmacht
Allen & Cauchy.
D. 9. 1. 95.

Friedrich Wolff

Berlin W.

Sehr geehrter Herr Friedrich!

der Vollmacht 1, 50 M.
Blaugut.

Frei
Bismarck

den 21/1

Herrn Hofmann Frankfurt 10. Löffel

den 21. Januar 1895

Sehr geehrter Herr Hofmann!

Ich habe die Vollmacht

den 21. Januar 1895

den 21. Januar 1895

Herrn Hofmann Frankfurt 10. Löffel

den 21. Januar 1895

Herrn Hofmann Frankfurt 10. Löffel

Herrn Hofmann Frankfurt 10. Löffel

den 12. Februar 1895.

Herrn Hofmann Frankfurt 10. Löffel

den 12. Februar 1895.

Herrn Hofmann Frankfurt 10. Löffel

den 12. Februar 1895.

Herrn Hofmann Frankfurt 10. Löffel

den 12. Februar 1895.

den 12. Februar 1895.

die Landung ist geschwunden. Es ist ungenügend, zu
 sein die in der Zeitungs. vornehmlich. Es ist nicht die
 Landung, die. und ist nur § 636 L. I. 9, obwohl es
 die Landung die § 640 zu dem gemacht ist, die für
 für ungenügend. a. genügt und
 nach § 111 Schindler
 D. 12. 1. 95.

14

Schindler
 Rechtsanwält & Notar
 Frankfurt

Abchnitt zur Post

Post-Bezeichnung

Name, Wohnort und
and Hausnummer

Schindler
 Rechtsanwält & Notar
 Frankfurt

Mitbestanden

Angabe	
Gewicht	2
Empfänger	J. V.
Bestimmungsort	J.

zur Beförderung
wird becheinigt

Berlin, d.

Post



Schindler
Rechtsanwalt & Notar
Frankfurt a. O.

15.3. Kopierst.

W. 9/95

den 8. Januar 1895

118

19

Herrn
Friedrich Wolff

Berlin W.

Bestenfalls Herr Friedrich!

Herrn II. Reichardt
Herrn Reichardt.

den 12. Februar 1895.

Herrn Reichardt Frankfurt a. M. Lippert.

Abschnitt zur Post-Paketadresse



Name, Wohnort und Wohnung (Straße und Hausnummer) des Absenders

Schindler
Rechtsanwalt & Notar
Frankfurt a. O.

Mitteilungen unentgeltlich

an Herrn Reichardt
an Herrn Reichardt
an Herrn Reichardt

Herrn Reichardt
an Herrn Reichardt

Herrn Reichardt
an Herrn Reichardt

Herrn Reichardt
an Herrn Reichardt

Herrn Reichardt
an Herrn Reichardt

Herrn Reichardt
an Herrn Reichardt

Angabe	
Gewicht	2 K
Empfänger	H. Reichardt, Frankfurt a. M.
Bestimmungsort	Frankfurt a. M.
zur Beförderung mit der Post eingeschickt worden wird bezeugt.	
Berlin, den 6. April 1895	
Post-Annahme Nr. 9	
Vogel	

Herrn Reichardt
an Herrn Reichardt

Herrn Reichardt
an Herrn Reichardt

(ur.)

ar.
fif
Lap.
Uob.
für

2
A. Was Voffe
ist am
H. R. D. 2
p. 11.
2. Item in
Lig. m. d.
R. G. G.
m. d. i.
p. 11.
ist Voffe
m. d. i.
Voffe
3. Auf 6

Post-6

Dass am heutigen

Begründung,
bei Post-
anweisungen
und Nr.

Verth-
angabe

Gewicht 2

Em-
pfänger

Bestim-
mungs-
ort

zur Beförderung
wird becheinigt

Berlin, t



19

B. 495

Berlin, den 12. Februar 1895.

4. Speers

ungarn, Oesterr. Kaiserth.,
als kaiserliche Ritters,
Kaiser, Kaiserin,
als Kaiserin.

anklasser Cappwinningen, som
vklagor.

July, Longfeng & Kaitang
W. 1989/94.

Post-Einlieferungsschein.	
Daß am heutigen Tage	
Begründung, bei Post- anweisungen auch Nr.	<i>Vuckert</i>
Wert- angabe	<i>Einpfund'stein</i>
Gewicht	<i>2 K</i>
Em- pänger	<i>H. Ruppertmann's Kinder</i>
Bestim- mungs- ort	<i>Frankfurt a/M</i>
zur Beförderung mit der Post eingeliefert worden, wird becheinigt.	
Berlin, den <i>6</i> April 189 <i>5</i>	
Post-Aufnahme Nr. <i>9</i>	
	<i>Vogel</i>
	Strasse. Nr.
	<i>62. Post</i>

ar:
fif
lap
lob
für

1. Was Vag
ist am
H. M. G.
p. 11.
2. Item
Lig. in
R. G.
nicht
prim
ist Vag
nicht
W. K.
3. Was o



2078

19

B. 495

Berlin, den 12. Februar 1895.

Jeuneur d'été;

1. Frech, (Punkt) Hauptpunkt,
als Hauptpunkt,

2. Evening,

3. Friedenthal

4. *Speers*

5. Ungarn, Oesterr. Kr. u. d. B.

alt bewährter Richter,

Kaiser, Rudolph, 1871

als Jungstpfarrer.

27 en

Frankfurter Appointments, Nov.

James K. May Jr.

ураган

July, Longfords beklaagten

N. 1989/94.

weswegen bei Antritt der Post

1. für Leihungsklagen der Postkammer
Stabsrat Wolff.

2. für Leihungsklagen der Postkam-
mer Ritters unter Verwaltung
eigener Verhältnisse.

Die Vorstandsrat der Postkammer, Stabsrat
Wolff, ist am 18. Mai aus der Post-
kammer am 14. Juni 1894 ausgeschieden.
Vorher war er in der Postkammer
am 14. Juni 1894 ausgeschieden.

Die Akten in der Postkammer der
Frankfurter, Leber und Gabener Postkammer,
die Postkammer der Königl. Post-
kammer zu Frankfurt/O. - O. 322/85 -
Die Akten, betreffend die Leihungsg-
eist zu Oettersburg von der Postkammer
Frankfurt/O. der Postkammer.

Erkannt und verurteilt:

Die Leihung gegen die Postkammer der Königl.
Postkammer.

hieser Druckerei zu Frankfurt a/O. Zeit.
Nummer II vom 18. April 1894 wird gedruckt,
vertrieben. Die Blätter werden vervielfältigt,
die Kosten der Druckausstattung zu tragen.
Hr. Frick, Kaiser.

Druckerei.

Der Herr des Druckereibetriebes wird
somit der allein in der Druckausstattung
verfügbare Auftraggeber der Druckerei
Pauly in Frankfurt am Main, auf 12000 Mark
festgesetzt und insonderheit die Druckausstattung
I. Klasse abgekauft.

Frankfurt, den 12. Februar 1895.

Druckerei Druckerei, II. Klasse.
Hr. Frick, Herrling, Friedenthal, Hecht,
Mugdan.

Druckereiabdruck.

1. Der anliegenden Zigarettenfabrikation wird

88
v. m.

2. Brief.

Ein Brief in demselben Briefstils Verkauft
am 19. Juni 1645 für Herrn Rathsman
Rippner, Ein Blatt 82 silberne Briefe
eigener Abschrift der Privilegien Herrn
Herrn Wolff gewinkelt.

2. Brief.
Büchlein Sammlungsart, d. Briefe
gez. Friedenthal,
Sammlungsart.
Büchlein
Fieder
Gewinkelt.

An

Herrn Justizw. Wolff

Sein

N. 1989. 94.
II 906.

Alte Verträge
Pflanzungen
Hofen Anlagen
Gärten
Bau!

Wirtschaft, d. Verwaltung
Kunst.
Gef.
alt
Wirtschaft?


 Laura 8' $\frac{43}{82}$
 $\frac{8}{8}$ $\frac{71}{9}$
 $\frac{24}{24}$

44 jünger
Freitag: 24h

Hilfz: 24h


 Laura 8' $\frac{43}{52}$
 8 8 $\frac{71}{9}$
 34

44 jüfip
 jüfip: Thal—

jüfip: Pina

